

Reichsgesetzblatt

693

Teil I

1922

Ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1922

Nr. 58

Inhalt: Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld. S. 693. — Bekanntmachung des Textes des Erbschaftsteuer-gesetzes. S. 695. — Verordnung zur Überleitung des Erbschaftsteuerrechts (Gesetz vom 20. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 610) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1922. S. 708.

Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld. Vom 17. Juli 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz be-schlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Ur-kunden, die auf einen Geldbetrag lauten und im Zahlungsverkehr als Ersatz für das vom Reiche, von der Reichsbank oder einer Privatnotenbank ausgegebene Geld verwendet werden (Notgeld), sind, sofern sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Verkehre befinden, ohne Rücksicht auf die Gültigkeit, die Art und den Inhalt der Ver-pflichtung aus der Urkunde bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch den Aussteller gegen Aushändigung der Ur-kunde zum Nennbetrag einzulösen. Als Notgeld im Sinne des Satzes 1 gelten auch Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden der vor-bezeichneten Art, die auf Beträge lauten, über die Geld nicht ausgegeben ist.

Der Aussteller wird von der Verpflichtung aus der Urkunde befreit, wenn die Vorlegung nicht fristgemäß erfolgt. Im Falle der rechtzeitigen Vorlegung verfährt der Anspruch aus der Urkunde binnen sechs Monaten von dem Ende der Vor-legungsfrist ab.

§ 2

Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Ur-kunden, die auf einen Geldbetrag lauten, dürfen fortan nicht zu dem Zwecke ausgegeben werden, als Notgeld (§ 1 Abs. 1) verwendet zu werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. August 1922)
Reichsgesetzbl. 1922 1

Auch dürfen solche Urkunden nicht zu Sammel-zwecken ausgegeben werden.

Urkunden, die entgegen den Vorschriften in Abs. 1, 2 ausgegeben worden sind, sind nichtig.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bezeichnete Stelle kann, insoweit es das Ver-kehrsbedürfnis erfordert, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde Ausnahmen von den Vorschriften der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 zulassen. Die Ausnahmebewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Sie ist im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bezeichnete Stelle wird ermächtigt, im Ein-vernehmen mit der obersten Landesbehörde anzu-ordnen, daß Notgeld, das der Einlösung gemäß §§ 1 bis 3 nicht unterliegt, ohne Rücksicht auf die Gültigkeit, die Art und den Inhalt der Ver-pflichtung aus der Urkunde innerhalb einer be-stimmten Frist durch den Aussteller gegen Aus-händigung der Urkunde zum Nennbetrag einzulösen ist. Die Anordnung ist im Deutschen Reichs-anzeiger zu veröffentlichen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen kann im Ein-vernehmen mit der obersten Landesbehörde anordnen, daß eingelöstes Notgeld ohne Entschädigung zu vernichten ist. Das Nähere bestimmt der Reichs-

minister der Finanzen im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde.

Das gleiche gilt für die bei den Ausgabestellen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch vorhandenen Urkunden, sofern sie zur Verwendung als Notgeld oder zu Sammelzwecken ausgegeben werden sollten, ihre Ausgabe aber durch die Vorschriften dieses Gesetzes unzulässig geworden ist.

§ 6

Zuständig gemäß §§ 3 bis 5 ist die oberste Behörde des Landes, in dessen Gebiet die ausstellende Gemeinde liegt oder ein sonstiger Aussteller seinen Sitz, Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

§ 7

Beschädigtes, aus Papier, Seide, Leinwand, Porzellan oder ähnlichem Material hergestelltes Notgeld ist einzulösen, wenn der Inhaber einen Teil des Stückes vorlegt, der größer ist als die Hälfte.

Beschädigtes, aus Metall oder ähnlichen Stoffen hergestelltes Notgeld ist einzulösen, wenn es nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringert ist.

§ 8

Die Vorschrift des § 798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auf das Notgeld keine Anwendung.

§ 9

Wer unbefugt entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 Urkunden der dort bezeichneten Art zu dem Zwecke ausgibt, daß sie als Notgeld verwendet werden, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, die dem Nennbetrage der ausgegebenen Urkunden gleichkommen kann, mindestens aber zehntausend Mark beträgt.

Wer solche Urkunden ohne schriftlichen Auftrag einer zur Ausgabe befugten Stelle herstellt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu dem Zwecke der Verwendung als Notgeld ausgegeben werden sollen, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 10

Wer entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Urkunden der daselbst bezeichneten Art zu Sammelzwecken ausgibt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, die dem Nennbetrage der ausgegebenen Urkunden gleichkommen kann, mindestens aber zehntausend Mark beträgt.

Wer solche Urkunden herstellt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie zu Sammelzwecken ausgegeben werden sollen, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 11

Wer Marken, Münzen, Scheine oder sonstige Urkunden, die über einen Gelbbetrag lauten, feilhält, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes, ausgegeben worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft.

§ 12

Neben der Strafe (§§ 9 bis 11) können die Urkunden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, in den Fällen der § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 auch die Formen und andere zur Herstellung verwendete Gerätschaften eingezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Für Zuwiderhandlungen gegen § 55 des Bankgesetzes vom 14. März 1875/1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. 1875 S. 177; 1909 S. 515) oder gegen § 145a des Strafgesetzbuchs, die durch Ausgabe von Notgeld vor dem 4. Juli 1922 begangen worden sind, wird Straffreiheit gewährt.

Die Straffreiheit hat zur Folge, daß die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet werden. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden. Gegen Beschlüsse des Gerichts, durch welche die Einstellung des Verfahrens abgelehnt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Bemerkte über Strafen, die nach Abs. 1, 2 erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Radbruch

**Bekanntmachung des Textes des Erbschaftssteuergesetzes.
Vom 7. August 1922.**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftssteuergesetzes vom 20. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 610) wird der Text des Erbschaftssteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 7. August 1922.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

**Erbschaftssteuergesetz in der Fassung des
Gesetzes zur Änderung des Erbschafts-
steuergesetzes vom 20. Juli 1922 (Reichs-
gesetzbl. I S. 610)**

I. Teil

Steuerpflicht

1. Gegenstand der Erbschaftsteuer

§ 1

Der Erbschaftsteuer unterliegen:

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. Schenkungen unter Lebenden,
3. Zweckzuwendungen.

Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden.

§ 2

Als Erwerb von Todes wegen gilt

1. der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs;
2. der Erwerb auf Grund einer Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen;
3. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie jeder andere Erwerb, auf den die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden;
4. der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht wird.

Als vom Erblasser zugewendet gilt auch

1. der Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung;
2. was jemand infolge Vollziehung einer vom Erblasser angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer vom Erblasser gesetzten Bedingung erwirbt, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
3. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Zuwendung des Erblassers Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses von dritter Seite gewährt wird;
5. was als Entgelt für die Übertragung der Anwartschaft eines Nacherben gewährt wird.

Das Erlöschen von Leibrenten und anderen von dem Leben einer Person abhängigen Lasten gilt nicht als Erwerb von Todes wegen.